

5. IX. 1917

25

Schweizerisch-deutsches Wirtschaftsabkommen Beidseitige Ratifizierung

Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement teilt mit: Das zwischen den Delegierten des Schweizerischen Bundesrates und der deutschen Reichsregierung abgeschlossene Abkommen ist nunmehr beidseitig ratifiziert worden. Es läuft bis zum 30. April 1918, doch hat jeder Teil das Recht, die Uebereinkunft mit zweimonatiger Frist auf Monatsende zu kündigen. Die wichtigste Frage, die durch dieses Uebereinkommen für die Schweiz gelöst werden mußte, ist die Beschaffung von Kohle sowie von Eisen und Stahl. Wie bereits im letzten Abkommen, übernimmt Deutschland durch das vorliegende keine eigentliche Verpflichtung, Kohle und Eisen zu liefern. Es erteilt dagegen Ausfuhrbewilligungen für 200,000 Tonnen Kohle und 19,000 Tonnen Eisen und Stahl pro Monat, und wird „in dem ernstesten Bestreben, die Schweiz mit Kohle und Eisen zu versorgen, alles unter den gegebenen Verhältnissen Mögliche tun, um die Lieferer zur Lieferung anzuhalten und den Transport zu fördern“. Der Preis für die 200,000 Tonnen Kohle wird bis zum 30. April 1918 auf der Basis von Fr. 90 für die Tonne, ab Saargrube, festgesetzt. In diesem Preise ist die Kohlensteuer inbegriffen. Alle etwaigen neuen Steuern, Gebühren oder Abgaben fallen zu Lasten des Lieferanten. Frachterhöhungen für die Kohle sind nur zulässig, insofern sie auch für den internen Verkehr gelten. Für Eisen und Stahl sind die Preise um 50 Proz. erhöht worden. Die alten Abschlüsse in Stab- und Formeisen bleiben mit einem Zuschlag von Fr. 200 für die Tonne bestehen, jedoch darf der Gesamtpreis Fr. 700 für die Tonne nicht übersteigen, und zwar sowohl für alte wie für neue Abschlüsse.

Die Schweiz gewährt Deutschland einen Monatskredit, der bei einer Lieferung von 200,000 Tonnen Kohle 20 Millionen Franken beträgt, über dessen Modalitäten ein besonderes Abkommen besteht. Bei einer Kohlenlieferung bis zu 74,000 Tonnen ist ein Kredit nicht zu gewähren. Erfolgt eine Lieferung von 100,000 Tonnen Kohle, so beträgt die Kreditsumme 4½ Millionen Franken, bei 150,000 Tonnen 11,25 Millionen, um dann bei 200,000 Tonnen 20 Millionen Franken zu erreichen. Erfolgt die Kreditgewährung nicht in der vorgesehenen Weise, so kann eine Erhöhung der Kohlenpreise eintreten. Der Kredit wird durch eine Schweizerische Finanzorganisation gewährt, gegen in Schweizerfranken auszustellende und in der Schweiz zu zahlende Dreimonats-Wechsel, die die Giro-Unterschrift einer erstklassigen deutschen Bank zu tragen haben. Diese Wechsel werden bis zur Rückzahlung des Kredites immer erneuert. Als Sicherheit werden, mit dem Rechte der Wiederverpfändung, erstklassige deutsche Hypothekarpandbriefe hinterlegt. Die Rückzahlung der Kreditbeträge erfolgt in neun Monatsraten. Die erste dieser Raten verfällt am 31. Oktober 1920. Wird jedoch das abgeschlossene Abkommen früher gekündigt, so beginnt die Rückzahlung der Monatsraten um so viel Monate früher, als an dem normalen Ablauf des Abkommens fehlen.

Wird nach Ablauf des heute in Frage stehenden Abkommens (also nach dem 30. April 1918) die Versorgung der Schweiz mit Kohle seitens Deutschland nicht fortgesetzt, so werden die vorstehend vereinbarten Rückzahlungstermine um 12 Monate früher gelegt.

In Beziehung auf die Einfuhr von Eisen tritt insofern eine Aenderung ein, als die bisherige Schweizerische Eisenzentrale aufgehoben und in eine behördliche Organisation umgewandelt wird, die bestimmte Befugnisse für die Verteilung und Erwerbung von Eisen erhält.

Abgesehen von Kohle und Eisen sieht das Abkommen vor, daß beiderseits Ausfuhrbewilligungen für zu vereinbarende Austauschmengen und darüber hinaus, wie bisher ohne besondere Gegenleistung, im Rahmen des Möglichen erteilt werden. Für gewisse Kategorien von Waren wurden, immer unter Festhaltung des soeben erwähnten Grundsatzes, bestimmte Mengen für die Ausfuhr in Aussicht genommen. Deutschland soll hauptsächlich erhebliche Mengen von Kunstleder freilassen sowie eine gewisse Menge von Zucker, als Ersatz desjenigen, der in Schokolade, Kondensmilch, Früchten und Konserve aus der Schweiz geliefert wird.

Ferner sind zur Ausfuhr vorgesehen: Sämereien, Stroh, Benzin, Zink und Zinkprodukte. Als Schweizerische Lieferungen sind vorgesehen: gegenüber dem Vorjahre erheblich reduzierte Lieferungen in Milchprodukten, Ausfuhrbewilligungen für zirka 10,000 Stück Vieh, für deren Abnahme Deutschland jedoch nicht verpflichtet ist, für Ziegen, ferner die Lieferung bescheidener Mengen von Schokolade und Fruchtkonserven. Ohne Angabe irgend einer Menge ist aufgeführt die eventuelle Lieferung von frischem Obst, Obstwein und ähnlichen Produkten, soweit der Schweizerische Bedarf die Ausfuhr ermöglicht.

Schließlich wurde noch vereinbart, daß die Beurteilung von Gesuchen betreffend Ausfuhr von Waren nach den Entente Staaten oder durch diese nach neutralen Ländern durch die Treuhändstelle und die Ausfuhrkommission II im gleichen Rahmen und in gleicher Ausdehnung erfolgt, wie dies hinsichtlich der Gesuche für die Ausfuhr nach den Zentralmächten oder durch diese nach den neutralen Ländern durch die S. S. S. und die Ausfuhrkommission I geschieht. Endlich wurde den seitens der Schweiz aufgestellten Vorschriften über die Ausfuhr von Kriegsmaterial zugestimmt. In Beziehung auf die Durchführung von Waren, die aus und nach der Schweiz durch Deutschland gehen sollten sowie auch in Beziehung auf die Einfuhr von Schweizerischen Erzeugnissen nach Deutschland (in Betracht fallen hierbei speziell Artikel der Luxusindustrie) enthält das Abkommen keine Bestimmungen. Es bliebe also danach bei dem System, wonach Deutschland sich vorbehalten würde, im einzelnen Falle Einfuhr- und Durchfuhrbewilligungen zu erteilen.

Der in den nächsten Tagen erscheinende Bericht des Bundesrates über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Maßnahmen wird über das Abkommen weitere Mitteilungen und Darlegungen enthalten.